

SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT
IN DEUTSCHLAND

BERLIN NW 40
FÜRST-BISMARCK-STRASSE 4

XVI 21/112 - I/AZ
ad B.32.11.A.-UL.

den 4. Januar 1940

Sehr dringend

STRENG GEHEIM.

Herr Minister,

Mit Beziehung auf die vorangegangene Korrespondenz in der Strafsache unseres Landsmannes Maurice B a v a u d beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, dass das Auswärtige Amt die Gesandtschaft mit Note vom 20. vorigen Monats wissen liess, es sei gegen Bavaud Anklage aus § 5 Ziffer 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 erhoben worden. Mit einer weiteren Note vom 31. Dezember, die infolge der Festtage erst gestern Abend in meinen Besitz gelangte, liess das Auswärtige Amt die Gesandtschaft wissen, dass Bavaud bereits am 18. Dezember vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt worden sei. Eine sofortige Fühlungnahme mit dem Auswärtigen Amt ergab, dass anscheinend die ausgesprochene Strafe noch nicht vollstreckt worden ist. Ich erneuerte daher die Bitte um genauere Angaben über die strafbaren Handlungen, die sich unser Landsmann zuschulden kommen liess, und ersuchte vorsorglich darum, den Vollzug der Todesstrafe einstweilen aufzuschieben, um der Gesandtschaft zu ermöglichen die Angelegenheit zu prüfen und sich gegebenenfalls für eine Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe zu verwenden.

Das Auswärtige Amt sagte zu, die letztere Bitte sofort weiterzuleiten und es wurde auch meinem ersten Mit-

Herrn Minister P. B o n n a,
Chef der Abteilung für Auswärtiges,

B e r n.

arbeiter mündlich Nachstehendes bekanntgegeben unter der Bedingung, dass die Angaben streng geheim gehalten und auch den Angehörigen nicht mitgeteilt werden.

Nach den Angaben des Auswärtigen Amtes ist Bavaud nach Deutschland gekommen in der Absicht, den deutschen Reichskanzler zu ermorden. Zur Ausführung seines Planes entwendete er seinen eigenen Eltern aus einem Kassenschrank mit Hilfe eines Doppelschlüssels einen grösseren Geldbetrag, mit dem er sich deutsches Geld für die Reise nach Deutschland verschaffte. Zuerst suchte er eine Tante in Süddeutschland auf, wo er sich als begeisterter Anhänger des Nationalsozialismus ausgab und bemüht war, sich über die Verhältnisse im Hinblick auf die Verwirklichung seines Planes zu erkundigen. Er gab dann seiner Tante an, dass er zu seinen Eltern zurückkehre. In Wirklichkeit reiste er nach Berlin, kaufte eine Pistole und als er hörte, dass Hitler sich in Berchtesgaden aufhalte, fuhr er dorthin, machte auf dem See und im Wald Schiessversuche und knüpfte Bekanntschaft mit zwei deutschen Lehrern an, die sich gern in der französischen Sprache unterrichten lassen wollten. Er gab sich auch hier als begeisterter Nazi aus und liess sich von den deutschen Lehrern beraten, wie er es anstellen könnte, um von Hitler empfangen zu werden. Im Hinblick auf eine nicht näher bezeichnete Veranstaltung in München, an der Hitler teilnahm, begab sich Bavaud dorthin und es gelang ihm, eine Ehrenkarte zu einer Ehrentribüne zu erhalten. Mit entsicherter Pistole machte er zuerst auf der Strasse und nachher auf der Tribüne den Versuch, seine Absicht in die Tat umzusetzen. Indessen ergab sich, dass die Situation ungünstig und die Entfernung zu gross war. Später begab er sich erneut nach Berchtesgaden und versuchte eine

ohne bemerkt zu werden?

Audienz zu erwirken. Er wurde deswegen an die dortige Reichskanzlei verwiesen, konnte aber, da es Samstag nachmittag war, nichts mehr erreichen. Da ihm inzwischen das Geld ausgegangen war, fuhr er weg, wurde dann aber in der Eisenbahn verhaftet, weil er keine Fahrkarte besass. Dabei fand man auf ihm die Pistole und schöpfte Verdacht.

Über die Motive unseres Landsmannes war nichts Genaueres zu vernehmen. Man kann sich fragen, ob er bei vollem Verstand sei. Das Urteil enthalte indessen keine Anhaltspunkte für mangelnde Zurechnungsfähigkeit. Der Wunsch des Auswärtigen Amtes nach Geheimhaltung dieser Angaben wird damit begründet, dass ein Bekanntwerden eines solchen Attentatsplans geeignet wäre, bei anderen Individuen ähnliche Vorhaben zur Reife zu bringen. Dieser Gesichtspunkt scheint durchaus verständlich und ich bitte Sie daher, von meinen Mitteilungen keinerlei weiteren Gebrauch zu machen, auch nicht gegenüber der Familie, weil sonst eine Geheimhaltung nicht mehr möglich sein dürfte.

Es fragt sich nun, was bei dieser Sachlage für unseren Landsmann getan werden kann. Da ihm zur Last gelegt und vom zuständigen Gericht als erwiesen angenommen wird, dass er den Versuch gemacht habe, das deutsche Staatsoberhaupt zu ermorden, ist es für die Gesandtschaft ausserordentlich heikel, sich für eine Begnadigung zu verwenden. Andererseits sind vom Bekanntwerden des Vollzugs eines Todesurteils an einem Schweizerbürger unerwünschte politische Rückwirkungen in der Schweiz mit Bestimmtheit zu erwarten, die umso grösser und nachteiliger sein dürften, wenn über die Gründe eines so harten Urteils keine Angaben gemacht werden dürfen. Es wäre für Sie auch ausserordentlich schwierig, den berechtigten Forderungen der Familie und der Öffentlichkeit nach

Abklärung der Gründe für das Todesurteil aus dem Wege zu gehen. Es dürfte deshalb gerade auch im Interesse der deutscherseits gewünschten Geheimhaltung der Angelegenheit liegen, wenn von einer Vollstreckung des Todesurteils Umgang genommen wird. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, werde ich mich in diesem Sinne beim Auswärtigen Amt verwenden. Die Aussichten eines solchen Schrittes dürfen allerdings nicht überschätzt werden, denn es dürfte für eine deutsche Behörde schwer fallen, dem deutschen Staatsoberhaupt gegenüber eine Begnadigung angesichts der geschilderten Sachlage zu befürworten, sondern die betreffenden Stellen werden sich wahrscheinlich auf die blosser Weiterleitung eines von der Gesandtschaft ausgesprochenen Wunsches beschränken. Es dürfte daher ausschliesslich vom Entschluss des Reichskanzlers selbst abhängen, ob er dem Gesuch entsprechen will oder nicht.

Da die Angelegenheit äusserst dringlich ist, wäre ich Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir Ihre Stellungnahme möglichst umgehend bekanntgeben wollten. Im Falle der Zustimmung würde der telegraphische Bescheid "einverstanden" genügen.

So wie die Dinge im Augenblick liegen, schiene es mir nicht angebracht, die Familie davon zu verständigen, dass ein Todesurteil gefällt wurde. Haben die beabsichtigten Bemühungen Erfolg, so könnte dann der Familie das mildere Endergebnis bekanntgegeben werden, misslingen die Bemühungen, so kommt die schlimme Nachricht immer noch früh genug.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Schweizerische Gesandte in Deutschland:

